



## Der Kapitalkostenabgleich in der Anreizregulierung – erste Praxiserfahrungen

– von Dipl.-Ing. Norbert Maqua, Berlin –\*

Mit der Novellierung der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) im September 2016 wurde der Kapitalkostenabgleich eingeführt. Ziel war es, den Zeitverzug bei der Amortisierung von Investitionen abzuschaffen. Mit dem Kapitalkostenaufschlag (§ 10a ARegV) können jetzt Investitionen noch im Jahr der Investition verzinst werden. Im Gegenzug werden mit dem Kapitalkostenabzug (§ 6 ARegV) ab der dritten Regulierungsperiode entfallende Kapitalkosten abgezogen. Zusätzlich entfällt auch der Erweiterungsfaktor (§ 10 ARegV) für Verteilnetzbetreiber ab der dritten Regulierungsperiode. Gasnetzbetreiber konnten den Kapitalkostenaufschlag für das Jahr 2017 und Stromnetzbetreiber für das Jahr 2018 erstmalig beantragen. Wie zu erwarten war, gibt es bei der Umsetzung des Kapitalkostenabgleiches zahlreiche Diskussionspunkte zwischen den Netzbetreibern und den Regulierungsbehörden.

Einen aus Sicht der Netzbetreiber grundsätzlichen »Konstruktionsfehler«<sup>1</sup> bei der Höhe der Eigenkapitalzinssätze haben wir bereits früher an dieser Stelle erläutert. Während bei dem Kapitalkostenabzug der effektive Mischzinssatz für den Eigenkapitalzins zur Anwendung kommt, wird für den Kapitalkostenaufschlag ein einheitlicher Eigenkapitalzinssatz angesetzt. Dieser wird mit einer fiktiven Eigenkapitalquote von 100 % berechnet. Damit ist der Gewichtunganteil des (niedrigeren) EK2-Zinssatzes maximal. Für den Kapitalkostenabzug wird der Mischzinssatz mit der Eigenkapitalquote der letzten Kostenprüfung berechnet. Der Zinssatz für den Kapitalkostenabzug ist somit in der Praxis rd. 1 % – 2 % höher als beim Kapitalkostenaufschlag. Damit die Eigenkapitalverzinsung konstant bleibt, muss ein Netzbetreiber immer mehr investieren als kalkulatorisch abgeschrieben wird.

### Anlagen im Bau

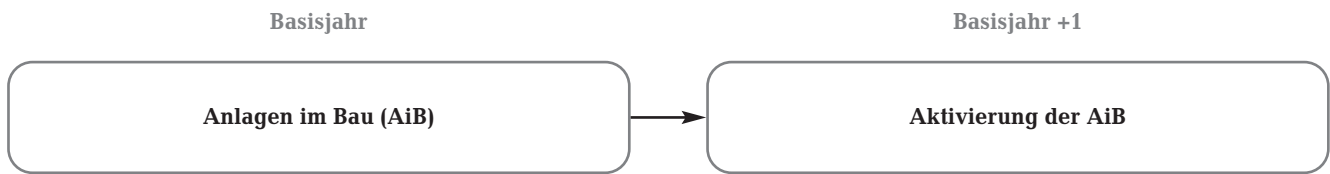
Anlagen im Bau sind in der Verzinsungsbasis zu berücksichtigen. Da die kalkulatorischen Abschreibungen erst mit der Aktivierung der Anlagen anfallen, ist die Aktivierung der Anlagen im Bau innerhalb einer Regulierungsperiode zu berücksichtigen. Hierzu gehen die Regulierungsbehörden davon aus, dass alle Anlagen im Bau im Folgejahr aktiviert werden. Dies entspricht für nahezu alle Fälle bei Verteilnetzbetreibern der Realität. Abweichungen von dieser Regel, etwa bei längerfristigen Projekten wie z. B. dem Neubau von Umspannwerken, werden von den Regulierungsbehörden nicht berücksichtigt.

Sind im Basisjahr Anlagen im Bau bilanziert, werden diese regulatorisch im Folgejahr als aktiviert angesehen. Da die Anlagen im Bau des Basisjahres betriebsnotwendiges Vermögen sind, müssten sie eigentlich bei der Berechnung des Kapitalkostenabzuges berücksichtigt werden. Die Regulierungsbehörden sind jedoch der Auffassung, dass die (fiktive) Aktivierung der Anlagen im Bau dazu führt, dass die Investitionen bei dem Kapitalkostenaufschlag angesetzt werden müssen. Damit kommen die vorstehend beschriebenen Zinsunterschiede bei der Berechnung der Eigenkapitalverzinsung zur Anwendung.

\* Dipl.-Ing. Norbert Maqua ist Vorstand der enwima AG in Berlin.

<sup>1</sup> Gersemann/Maqua, VersorgW 2016, 297, DokNr. 16003976.

## Regulatorische Behandlung von Anlagen im Bau



- Anlagen im Bau werden mit dem realen Mischzinssatz für das Eigenkapital verzinst. Bei einer kalkulatorischen Eigenkapitalquote von 60 % beträgt der Zinssatz 5,61 % für Neuanlagen.

- Anlagen im Bau werden in voller Höhe beim Kapitalkostenabzug berücksichtigt. Die Kürzung des betriebsnotwendigen Vermögens wird mit dem realen Mischzinssatz bewertet.
- Die aktivierten Anlagen werden als Investition beim Kapitalkostenaufschlag angesetzt und mit dem fiktiven Zinssatz für den Kapitalkostenaufschlag (für Gasnetzbetreiber 4,58 % und für Stromnetzbetreiber 4,41 %).

Durch diese Regulierungspraxis wird die Eigenkapitalverzinsung für einen Gasnetzbetreiber<sup>2</sup> um 18 % und für einen Stromnetzbetreiber um 21 % gemindert.

## Berechnung des Kapitalkostenabzuges

Gemäß § 6 Abs. 3 ARegV setzen sich die Kapitalkosten, die bei der Berechnung des Kapitalkostenabzuges berücksichtigt werden, aus den kalkulatorischen Abschreibungen, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung, der kalkulatorischen Gewerbesteuer und dem Aufwand für Fremdkapitalzinsen zusammen.

Sind Anlagen kalkulatorisch vollständig beschrieben, so entfällt die kalkulatorische Abschreibung für diese Anlagen. Der Betrag der kalkulatorischen Abschreibungen, der im Basisjahr noch Bestandteil der Kapitalkosten war, wird dann beim Kapitalkostenabzug von den Kapitalkosten abgezogen.

Die Minderung der Eigenkapitalverzinsung ergibt sich aus der fortlaufenden kalkulatorischen Abschreibung. Der Betrag der kalkulatorischen Abschreibungen der im Basisjahr aktivierten Anlagen wird vom betriebsnotwendigen Eigenkapital abgezogen. Das geminderte betriebsnotwendige Eigenkapital wird dann mit dem tatsächlichen Mischzinssatz für das betriebsnotwendige Eigenkapital multipliziert. Damit sinkt die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung für Sachanlagen, die bis zum Basisjahr aktiviert wurden, innerhalb einer Regulierungsperiode kontinuierlich. Da die kalkulatorische Gewerbesteuer auf die jeweilige kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung berechnet wird, sinkt diese gleichfalls.

Für die Berechnung des Kapitalkostenabzuges der dritten Regulierungsperiode sind nach § 34 Abs. 5 ARegV die kalkulatorischen Abschreibungen der Investitionen von Verteilnetzbetreibern, die im Zeitraum vom 01. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2016 erstmalig aktiviert wurden, nicht zu berücksichtigen; soweit es sich nicht um Investitionen handelt, die bereits in Investitionsmaßnahmen berücksichtigt wurden.

Die bilanziellen Werte der passivierten Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskostenbeiträge sind Bestandteil des Abzugskapitals. Erst in der finalen Fassung der Novelle der ARegV wurden bei der Berechnung des Kapitalkostenabzuges die Auflösungsbeträge der passivierten Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskostenbeiträge berücksichtigt. Die Auflösungsbeträge von Baukostenzuschüssen und Hausanschlusskos-

tenbeiträgen, die bis zum Basisjahr passiviert wurden, werden bei der Berechnung des Kapitalkostenabzuges der Verzinsungsbasis hinzugerechnet. Dies ist auch sachlich richtig, da bei der Berechnung des Kapitalkostenaufschlages der Bestand an Baukostenzuschüssen, die nach einem Basisjahr vereinnahmt werden, als Mittelwert von den Investitionen nach einem Basisjahr abgezogen werden. Damit wird im System des Kapitalkostenabgleiches eine Veränderung des Abzugskapitals durch einen unterschiedlich hohen Betrag für passivierte Baukostenzuschüsse vermieden. Vereinnahmt ein Verteilnetzbetreiber nach einem Basisjahr genauso viele Baukostenzuschüsse neu wie er kalkulatorisch den Bestand des Basisjahres auflöst, verändert sich das Abzugskapital nicht.

Diesen Grundsatz durchbricht die aktuelle Regulierungspraxis. Die Regulierungsbehörden sind der Auffassung, dass die Übergangsvorschrift des § 34 Abs. 5 ARegV auch auf die Auflösungsbeträge der passivierten Baukostenzuschüsse anzuwenden sei, die zwischen dem 01. Januar 2007 und dem 31. Dezember 2016 vereinnahmt wurden. Da die passivierten Baukostenzuschüsse gemäß § 9 Strom- bzw. GasNEV über einen Zeitraum von 20 Jahren linear aufzulösen sind, betrifft diese Auslegung fast alle Auflösungsbeträge. Werden die Auflösungsbeträge, die auf vereinnahmte Baukostenzuschüsse des Zeitraumes vom 01. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2016 entfallen, nicht der Verzinsungsbasis für die Berechnung des Kapitalkostenabzuges hinzugerechnet, steigt das Abzugskapital im System des Kapitalkostenabgleiches innerhalb einer Regulierungsperiode deutlich an.

Diese Kürzung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung und damit auch der kalkulatorischen Gewerbesteuer ist nicht durch den Sinn und Zweck der Übergangsregelung des § 34 Abs. 5 ARegV gedeckt. In der Verordnungsbegründung<sup>3</sup> heißt es:

»[...] Die Regelung gilt ausschließlich für die in Absatz 5 bezeichneten **Sachanlagegüter**<sup>4</sup> und lediglich für die Dauer der dritten Regulierungsperiode. Ab der vierten Regulierungsperiode werden die Kapitalkosten entsprechend der Regelung in § 6 Absatz 3 auf der Grundlage der dann gültigen **Restbuchwerte** fortgeführt.«

Die Verordnungsbegründung stellt ausdrücklich auf »Sachanlagegüter« und »Restbuchwerte« ab. Diese Begriffe beziehen sich ausschließlich auf Positionen der Aktivseite der Bilanz.

<sup>2</sup> Die reale Eigenkapitalquote für die Verteilnetzbetreiber ist jeweils mit einer kalkulatorischen Eigenkapitalquote von 60 % berechnet worden.

<sup>3</sup> Drs. BR 296/16, S. 49.

<sup>4</sup> Hervorhebungen durch die Verfasser.

Die im § 34 Abs. 5 S. 1 ARegV vorgesehene Nicht-Anwendung des § 6 Abs. 3 ARegV für die Dauer der dritten Regulierungsperiode auf Kapitalkosten aus Investitionen von Verteilnetzbetreibern, die im Zeitraum vom 01. Januar 2007 bis 31. Dezember 2016 erstmals aktiviert wurden, führt wirtschaftlich dazu, dass der positive Sockeleffekt für diese Anlagen für einen begrenzten Zeitraum weiterhin gewährt wird.

Die Beibehaltung des positiven Sockeleffektes bedeutet, dass es zu keiner Kürzung der Kapitalkosten für die Investitionen des benannten Zeitraumes kommen soll. Werden die Auflösungsbeträge der Baukostenzuschüsse nicht berücksichtigt, wird das Abzugskapital künstlich überhöht, da neuen Baukostenzuschüssen keine Auflösung älterer Positionen gegenübersteht. Somit steigt die Summe der Baukostenzuschüsse und folglich das Abzugskapital an. Dies entspricht jedoch nicht dem Sinn des genannten Sockeleffektes.

Im Kapitalkostenabzug sind auch die Fremdkapitalzinsen zu berücksichtigen. Der Fremdkapitalzinsaufwand soll unter Berücksichtigung der sinkenden Restwerte beim Kapitalkostenabzug berücksichtigt werden. Dies geschieht dadurch, dass der Fremdkapitalzinsaufwand im Verhältnis der kalkulatorischen Restwerte des jeweiligen Jahres der Regulierungsperiode zum Basisjahr gekürzt wird. Sinken die kalkulatorischen Restwerte zum Basisjahr um 10 %, so mindert sich der Zinsaufwand entsprechend.

Im § 6 ARegV wird der Begriff »Fremdkapitalzinsaufwand« genannt. Die Regulierungsbehörden rechnen jedoch die Verzinsung für Mehrerlöse aus dem Regulierungskonto auf den aufwandsgleichen Fremdkapitalzinsaufwand. Damit steigt der Zinsaufwand und damit zugleich die Kürzungsbeträge. Der Zinsaufwand des Regulierungskontos soll die Abwei-

chungen zwischen tatsächlichen Erlösen und der Erlösobergrenze abbilden. Es besteht kein Zusammenhang zur Finanzierung von Investitionen und damit zu den Kapitalkosten.

#### Kapitalkostenaufschlag

Das System des Kapitalkostenabgleiches fördert Investitionen. Damit entsteht ein Spannungsfeld zwischen der Investitionstätigkeit und der Betriebsnotwendigkeit von Investitionen. Der Begriff der »Betriebsnotwendigkeit« findet sich in den Netzentgeltverordnungen auch beim Umlaufvermögen. Daher besteht die Gefahr, dass der Begriff der Betriebsnotwendigkeit zu einer Investitionskontrolle führt. So werden von den Regulierungsbehörden bei der Bearbeitung von Anträgen zum Kapitalkostenaufschlag bereits Rückfragen gestellt, warum die geplanten Investitionen von den Vorjahreswerten abweichen, dies bezogen auf einzelne Anlagengruppen.

Die Netzbetreiber sind nach dem Energiewirtschaftsgesetz verpflichtet, notwendige Investitionen durchzuführen. Deren Höhe schwankt in Abhängigkeit von Anlagenalter und Erfordernissen eines sicheren Netzbetriebs. Insbesondere in Stromverteilnetzen besteht aufgrund der Anforderungen durch die Energiewende (Anschluss erneuerbarer Erzeugungsanlagen, Elektromobilität) ein erhöhter Investitionsbedarf. Es besteht kein Anlass, dass die Regulierungsbehörden hier eine restriktive Haltung einnehmen.

#### Zusammenfassung

Es zeigt sich, dass jede Änderung des Regulierungssystem zu umfangreichen Diskussionen zwischen Netzbetreibern und Regulierungsbehörden führt. Dies ist aufgrund der unterschiedlichen Interessenlage auch nicht ungewöhnlich. Es ist zu erwarten, dass auch der Kapitalkostenabgleich zu einer großen Anzahl von Beschwerdeverfahren führt.

## Haben Sie noch Fragen zu den einzelnen Beiträgen?

Dann sprechen Sie die **Autoren** doch persönlich über unser Online-Portal an.

- Durch die **direkte Kontaktaufnahme** zu den einzelnen Autoren über unsere Autoredatenbank erhalten Sie die Lösungen auf Ihre Fragen.
- Der Autor sitzt nur ein paar Mausklicks von Ihnen entfernt! Nutzen Sie diese Möglichkeit und kontaktieren Sie ihn zu seinem Beitrag.
- Sie finden dort außerdem eine Übersicht weiterer Fachbeiträge oder Online-Veranstaltungen des Autors.

**=> [vw-online.eu/Autoren](http://vw-online.eu/Autoren)**